

Bundesrathsbeschluss

betreffend

die Stellung der Eisenbahnbeamten im Generalstabe.

(Vom 9. Oktober 1876.)

Der schweizerische Bundesrath,
auf den Antrag seines Militärdepartements,

beschließt:

1. Eisenbahnbeamte, welche inskünftig in die Eisenbahnabtheilung des Generalstabes aufgenommen werden und welche schon bei einer andern Waffe einen Grad bekleidet haben, sind in diesen letztern oder einem höhern Grade aufzunehmen. Solche Beamte, welche früher keinen Grad bekleidet haben, treten in einem ihrer civilen Stellung entsprechenden Grade in die Eisenbahnabtheilung.

2. In die Eisenbahnabtheilung des Generalstabes können auch andere geeignete Offiziere eingetheilt werden als solche, welche der Administration und dem Betrieb der Eisenbahnen angehören.

3. Der Austritt eines Offiziers aus dem Dienste einer Eisenbahn-Gesellschaft bedingt nicht auch seinen Austritt aus der Eisenbahnabtheilung des Generalstabes.

Tritt ein der Eisenbahnabtheilung angehörender und noch im dienstpflichtigen Alter stehender Offizier aus dem Stabe aus, so ist derselbe seinem Grade entsprechend anderweitig einzutheilen, oder wenn der Stand seiner militärischen Kenntnisse für diesen Grad nicht ausreicht, in die Klasse der Steuerzahlenden zu versetzen.

Um dieser letztern Eventualität möglichst vorzubeugen, ist hierauf bei künftigen Aufnahmen entsprechende Rücksicht zu nehmen.

4. Die Stärke und Zusammensetzung der Eisenbahnabtheilung ist gesetzlich nicht normirt; dieselbe hat sich dem Bedürfnisse anzupassen. Dem Bundesrathe bleibt vorbehalten, so oft es sich um Neuaufnahmen handelt, diese Bedürfnisse in Erwägung zu ziehen.

5. Die Frage der Form der Ernennungsakte (Brevets) der Offiziere der Eisenbahnabtheilung des Generalstabes ist durch den Beschluß des Bundesrathes vom 3. Mai abhin bereits erledigt.

6. Diesem Beschlusse entsprechend tragen die Offiziere der Eisenbahnabtheilung die Uniform des Generalstabes, jedoch mit einem entsprechenden Unterscheidungszeichen, dessen nähere Feststellung noch vorbehalten bleibt.

Bern, den 9. Oktober 1876.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.



**Bundesrathsbeschluss betreffend die Stellung der Eisenbahnbeamten im Generalstabe.
(Vom 9. Oktober 1876.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1876
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.10.1876
Date	
Data	
Seite	682-683
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 295

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.